

Abwasserzweckverband „Elbe-Floßkanal“



E - A m t s b l a t t

Donnerstag, den 14.12.2023

Nr.2 / 2023

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzungsänderungen

Satzung

zur 5. Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“ über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Abwasserentsorgung für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung (Schmutzwassergebührensatzung)

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Neufassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023, von § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist und der § 47 Abs. 2 i. V. mit § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 14 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2, Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“ am 06.12.2023 folgende 5. Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“ über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Abwasserentsorgung für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung vom 24.04.2003 beschlossen:

Artikel 1

- Änderungen -

§ 6 – Höhe der Schmutzwassergebühren - erhält folgende Fassung:

Für die Teilleistungen der Schmutzwasserentsorgung gemäß § 3 Abs. 1 beträgt die Gebühr:

2. für Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle als Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen eingeleitet wird und den Anforderungen des § 57 Abs. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz in der jeweils gültigen Fassung entspricht (Kanalbenutzungsgebühr)

0,55 € /m³.

Artikel 2

-Inkrafttreten -

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Nünchritz, den 08.12.2023

Dr. M. Pollmer
Verbandsvorsitzender

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. die Verbandsversammlung dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist,
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach vorstehenden Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der im Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nünchritz, den 08.12.2023

Dr. M. Pollmer, Verbandsvorsitzender

Satzung

zur 5. Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“ über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Abwasserentsorgung für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung (Niederschlagswassergebührensatzung)

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Neufassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023, von § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist und der § 47 Abs. 2 i. V. mit § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 14 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2, Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“ am 06.12.2023 folgende 5. Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“ über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Abwasserentsorgung für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung vom 24.04.2003 beschlossen:

Artikel 1

- Änderungen -

§ 5 – Höhe der Niederschlagswassergebühr - erhält folgende neue Fassung

Die jährliche Niederschlagswassergebühr beträgt je angefangenem Quadratmeter anrechenbarer Fläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlagen eingeleitet wird

0,08 EUR.

Artikel 2 –Inkrafttreten –

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Nünchritz, den 08.12.2023

Dr. M. Pollmer
Verbandsvorsitzender

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Verbandsversammlung dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist,
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach vorstehenden Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der im Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nünchritz, den 08.12.2023

Dr. M. Pollmer, Verbandsvorsitzender

Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“ über die öffentliche Abwasserbeseitigung im OT Weißig der Gemeinde Nünchritz (Abwasserbeseitigungssatzung für den OT Weißig)

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Neufassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023, von § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist und der § 47 Abs. 2 i. V. mit § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 14 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2, Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“ am 06.12.2023 folgende 4. Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“ über die öffentliche Abwasserbeseitigung im OT Weißig der Gemeinde Nünchritz vom 12.12.2007 beschlossen:

Artikel 1 - Änderungen -

§ 25 Ziffer 1 – Höhe der Einleitgebühren – erhält folgende neue Fassung

Die Höhe der Einleitgebühr beträgt je m³ Schmutzwasser

1. für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird

4,91 €/m³

**Artikel 2
–Inkrafttreten –**

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Nünchritz, den 08.12.2023

Dr. M. Pollmer
Verbandsvorsitzender

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Versammlung dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist,
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach vorstehenden Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der im Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nünchritz, den 08.12.2023

Dr. M. Pollmer, Verbandsvorsitzender

**Satzung zur 6. Änderung der Satzung
über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben
(Entsorgungssatzung) vom 04.12.2013**

Aufgrund von § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist und der § 47 Abs. 2 i. V. mit § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 14 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2, Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“ am 06.12.2023 folgende 6. Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“ über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Entsorgungssatzung) vom 04. Dezember 2013 beschlossen:

**Artikel 1
– Änderungen –**

Anlage 1 -

Preisübersicht zu § 8 – Entsorgungsgebühren – erhält folgende neue Fassung:

Satzung über die Entsorgung und Überwachung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben im Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“ vom 04.12.2013

Anlage 1 Punkt 2 - Annahmehöhe für Fäkalschlamm und Fäkalien - erhält folgende neue Fassung

2. Annahmehöhe für Fäkalschlamm/Fäkalien und Fäkalwasser

2.	Annahmehöhen AZV	m ³ / EURO
2.1	• für Fäkalschlamm aus KKA	20,68
2.2	• für Fäkalien aus abflußlosen Gruben	4,18
		Brutto = Netto

**Artikel 2
-Inkrafttreten -**

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Nünchritz, den 08.12.2023

Dr. M. Pollmer
Verbandsvorsitzender

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Versammlung dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist,
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach vorstehenden Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der im Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nünchritz, den 08.12.2023

Dr. M. Pollmer, Verbandsvorsitzender

Ende des elektronischen Amtsblattes vom 14.12.2023

Hinweis

Mit der Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen über die Genehmigung der 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“ vom 23.10.2023 im Sächsischen Amtsblatt, Ausgabe 46/2023 am 16.11.2023 erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen und die ortsüblichen Bekanntgaben, sofern keine abweichenden Rechtsvorschriften bestehen, durch Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt des Verbandes. Dieses wird als elektronische Ausgabe auf der Internetseite des Verbandes unter www.azv-elbe-flosskanal.de in der Rubrik „Amtsblatt“ veröffentlicht.

Es besteht auch die Möglichkeit, einen Ausdruck des elektronischen Amtsblattes in der Geschäftsstelle des Verbandes zu erhalten.

Impressum

Herausgeber: Abwasserzweckverband „Elbe-Floßkanal“
vertreten durch den **Verbandsvorsitzenden Herrn Dr. M. Pollmer**
Zum Klärwerk 1, 01612 Nünchritz
Tel. 035265-649181; Fax 035265-52729
Homepage: www.azv-elbe-flosskanal.de; E-Mail: info@azv-elbe-flosskanal.de